

Protokoll der 6. Gemeinderatssitzung vom 7. November 2023

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Stefan Miescher
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

2023/39 Protokoll der 5. Gemeinderatssitzung vom 26. September 2023

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. September 2023 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2023/40 Verpflichtungskredit und Auftragsvergabe Erneuerung Beleuchtung Gemeindeverwaltung Dreischwesternhaus

Sachverhalt Die Beleuchtung der Innenräumlichkeiten der Gemeindeverwaltung (Dreischwesternhaus) ist weit über 30 Jahre alt und entspricht nicht mehr den heutigen Standards für Arbeitsplätze sowie für Sitzungs- und Veranstaltungsräumlichkeiten (Gemeinderatzzimmer, Mehrzweckraum, etc.). Die bestehenden Beleuchtungskörper sind mit Leuchtmittel wie Halogen, Neonröhren sowie Glühbirnen ausgestattet und sind teilweise ineffizient angeordnet. So wird beispielsweise der Eingangsbereich im Erdgeschoss vor dem Mehrzweckraum mit über 30 Halogenlampen ausgeleuchtet.

Zusammen mit einem Lichtplanungsbüro wurde ein Beleuchtungskonzept erarbeitet. Dieses sieht eine Erneuerung der Beleuchtung mittels licht- und energieeffizienten LED-Lampen und -Leuchten vor. Damit wird nicht nur der Energieverbrauch gesenkt, sondern vor allem die Licht- und Beleuchtungsqualität in den Räumlichkeiten stark verbessert.

Im Voranschlag 2023 war ursprünglich ein Kredit für dieses Vorhaben in Höhe von CHF 60'000.00 bewilligt worden.

Es zeigt sich nun, dass diese Summe bei weitem nicht ausreicht und die Erneuerung der Beleuchtung auch nicht mehr in diesem Jahr ersetzt werden kann, weshalb die Gemeindevorsteherung vorschlägt, einen Verpflichtungskredit zu sprechen. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Planung	CHF 20'000.00
Lampen u. Leuchten inkl. Einbau	CHF 92'000.00
Malerarbeiten	CHF 10'000.00
Schreinerarbeiten	CHF 8'000.00
Reserve	<u>CHF 10'000.00</u>
Total	CHF 140'000.00

Der Verpflichtungskredit wird auf die Jahre 2023 (CHF 60'000.00) und 2024 (CHF 80'000.00) aufgeteilt. Die Planung wurde in mehrere Teilschritte unterteilt und von Lenum AG, Vaduz, ausgeführt.

Die Ausschreibung der Erneuerung der Beleuchtung erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 5 abgegebenen Offertunterlagen ist leider nur ein Angebot eingegangen. Das Angebot wurde von der Gregor Ott AG, Eschen, eingereicht und beläuft sich auf CHF 91'623.60 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 140'000.00 für die Erneuerung der Beleuchtung im Dreischwesternhaus zu genehmigen und den Auftrag für die Beschaffung der Lampen und Leuchten sowie deren Einbau an die Gregor Ott AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 91'623.60 inkl. MWST zu vergeben.

2023/41 Auftragsvergabe Organisation Architekturwettbewerb Projekt Gasthaus Planken

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2023/35 vom 26. September 2023 nahm der Gemeinderat die Zustimmung der Stimmberechtigten zum Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 4'200'000 für die Erstellung eines zweigeschossigen Gasthauses an der Hangkante Sarojaplatz zur Kenntnis und beauftragte die Projektgruppe Gasthaus, in Zusammenarbeit mit der Liecht. Ingenieur- und Architektenvereinigung LIA einen Architekturwettbewerb vorzubereiten und bis Juni 2024 durchzuführen.

Die LIA empfiehlt für die Organisation des Architekturwettbewerbs Projekt Gasthaus Planken ein externes Büro zu beauftragen.

Die Bau-Data AG, Schaan, ist ein erfahrenes und ausgewiesenes Fachbüro für die Organisation und Durchführung von Architekturwettbewerben in Liechtenstein. Es liegt nun ein Angebot von der Bau-Data AG für diese Dienstleistung vor. Dieses beträgt CHF 49'526.00 inkl. MSWT und beinhaltet die Leistungen bis zur Freigabe des Projektwettbewerbs und die Leistungen bis zum Entscheid des Projektwettbewerbs.

Der Terminplan zur Durchführung des Architekturwettbewerbs Projekt Gasthaus Planken sieht vor, sofort mit den Vorbereitungsarbeiten zu beginnen, damit im ersten Quartal 2024 die Bekanntmachung des Projektwettbewerbs, die Genehmigung des Wettbewerbsprogramm und die Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen an die Architekten erfolgen kann. Nach Eingang der Wettbewerbsergebnisse im zweiten Quartal 2024 wird deren Rangierung durch die Wettbewerbsjury vorgenommen und das Ergebnis der Plankner Bevölkerung präsentiert. Der Abschluss des Projektwettbewerbs ist auf Juli 2024 vorgesehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Organisation des Architekturwettbewerbs Projekt Gasthaus Planken an die Bau-Data AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 49'526.00 inkl. MWST zu vergeben.

2023/42 Bodentausch/-kauf Fusswegverbindung Am Nendlerweg – Im Bühl und Wendepplatz Am Nendlerweg

Sachverhalt Die bestehende, schmale und teilweise bekieste Fusswegverbindung zwischen der Gemeindestrasse Am Nendlerweg und der Gemeindestrasse Im Bühl verläuft zur einen Hälfte auf dem privaten Grundstück Nr. 116 und zur anderen Hälfte durch den Wald im Schaaner Hoheitsgebiet (Eigentum Gemeinde Schaan). Da im Grundsatz der Eigentümer für Unfälle auf privaten Grundstücken haftet, ist der Eigentümer des Grundstücks Nr. 116 bei der Gemeindevorsteherung vorstellig geworden und hat die Bereitschaft signalisiert, den benötigten Boden für die Fusswegverbindung Am Nendlerweg – Im Bühl mittels eines Tausch- / Kaufgeschäftes abzutreten.

Im Weiteren entspricht der Wendepplatz Am Nendlerweg nicht der Normgrösse für das Wenden mit einem Müllfahrzeug. Im Zuge der Verhandlungen zeigte sich, dass der Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 116, der ebenfalls Eigentümer des Grundstücks Nr. 121 ist, bereit wäre, das unter der Strasse Am Nendlerweg liegende Grundstück Nr. 121 der Gemeinde Planken zu verkaufen.

Durch die Bereitschaft des Eigentümers der Grundstücke Nr. 116 und Nr. 121 Boden mittels eines Tausch- / Kaufgeschäftes abzutreten, kann die bestehende Fusswegverbindung zwischen der Strasse Am Nendlerweg und der Strasse Im Bühl verlegt und neu entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Nr. 116 bzw. entlang der Gemeindegrenze Schaan / Planken vollständig auf Plankner Hoheitsgebiet sowie auf öffentlichen Grund geführt werden. Die Machbarkeit dieser Linienführung wurde mittels einer Studie geprüft. Da der Fussweg Strassen innerhalb des Siedlungsgebietes verbindet, soll dieser ganzjährig begehbar bzw. befestigt und mit einer Beleuchtung ausgestattet sein. Der neue Fussweg weist eine Breite von 1.5 m und eine Länge von rund 55 m aus. Im unteren Bereich (rund 30 m) verläuft der Fussweg annähernd auf der Trasse des bestehenden Fussweges. Aus topographischen Gründen muss die Höhendifferenz vor allem im oberen Bereich mit Treppeinstufen überwunden werden. Um den Eingriff in das teilweise steile Gelände möglichst klein zu halten, wurde für die Ausgestaltung der Fusswegverbindung eine Stahlkonstruktion mit punktuellen Bohrfundamenten gewählt. So kann bestmöglich Rücksicht auf den bestehenden Baumbestand genommen werden. Mit dem Kauf des gesamten Grundstücks Nr. 121 eröffnet sich für die Gemeinde Planken die Möglichkeit mittels einer auskragenden Betonplatte (analog Wendepplatz Unterm Rain) einen normgerechten Wendepplatz am Ende der Strasse Am Nendlerweg zu realisieren. Im Weiteren ist in diesem Bereich gemäss der Generellen Entwässerungsplanung ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, welches auch in den Wendepplatz integriert werden kann.

Konkret sieht das Tausch- / Kaufgeschäft vor, dass der Eigentümer das gesamte Grundstück Nr. 121 mit 915 m² (388 m² Reservezone und 527 m² Grünzone) sowie eine dem Waldgebiet zugeordnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 116 im Ausmass von 103 m² mittels eines Verkaufs und eine der Wohnzone zugeordnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 116 im Ausmass von 44 m² mittels eines flächen- und wertgleichen Tauschs an die Gemeinde übergibt. Seitens der Gemeinde wird für den Tausch eine der Zone Verkehrsflächen innerhalb der Siedlung zugeordnete Teilfläche von 44 m² des Grundstücks Nr. 124 abgegeben. Da die einzelnen getauschten Teilflächen aktuell nicht der gleichen Nutzungszone zugeordnet sind, ist nach der Durchführung dieses Tausch- / Kaufgeschäftes eine entsprechende Zonenplananpassung notwendig, damit der Tausch zonen- und wertgleich erfolgt und danach das Grundstück Nr. 116 wiederum gleichviel Wohnzone ausweist wie vor dem Tausch.

Das Angebot seitens des Grundeigentümers für den Verkauf des Grundstücks Nr. 121 beträgt CHF 40'000.00 und für den Verkauf der dem Waldgebiet zugeordnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 116 CHF 10'000.00. Das von der Gemeinde in Auftrag gegebene amtliche Schätzungsprotokoll der Schätzungskommission des Landes weist für das Grundstück Nr. 121 einen amtlichen Schätzwert von CHF 20'900.00 und einen Marktwert von CHF 33'200.00 aus. Der amtliche Schätzwert der dem Waldgebiet zugeordnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 116 im Ausmass von 103 m² wird im Schätzungsprotokoll mit CHF 412.00 beziffert. Der diesbezügliche Marktwert wird im Schätzungsprotokoll nicht explizit aufgeführt.

Die Gemeinde Planken hat sich in den letzten Jahren im Rahmen des Erwerbs von Grundstücken für Verbindungswege in der Regel bei der Festlegung des Kaufpreises am amtlichen Marktwert orientiert. Obwohl dieser Wert für die gegenständlichen Kaufobjekte gemäss der aktuellen amtlichen Schätzung lediglich bei rund CHF 34'000 liegt, ist das Tausch-/Kaufgeschäfts und die geforderte Kaufsumme vertretbar, angesichts der Möglichkeiten die sich der Gemeinde bieten, indem ein neuer, ganzjährig begehbarer Fussweg zwischen den Gemeindestrassen Am Nendlerweg und Im Bühl, eine normgerechte und gute verkehrstechnische Wendenmöglichkeit am Ende der Strasse Am Nendlerweg sowie ein Regenrückhaltebecken im Rahmen der Umsetzung der Generellen Entwässerungsplanung erstellt werden kann.

Die Kosten für die Durchführung des Tausch-/Kaufgeschäftes (Mutations- und Vertragskosten, Grundbuchgebühren) trägt die Gemeinde. Die Grundstücksgewinnsteuer geht zulasten des Verkäufers.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Kauf des gesamten Grundstücks Nr. 121 zum Betrag von CHF 40'000.00 sowie den Kauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 116 im Ausmass von 103 m² zum Betrag von CHF 10'000.00 und den flächen- und wertgleichen Tausch der Teilflächen der Grundstücke Nr. 116 und Nr. 124 im Ausmass von je 44 m² zu genehmigen. Der Bodentausch / -kauf wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1) lit. f) zum Referendum ausgeschrieben.

2023/43 Investitionsbeitrag Liecht. Alpenverein für Kletterhalle in Vaduz

Sachverhalt Mit Schreiben vom 21. Juli 2023 gelangt der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) an die Gemeinde Planken mit der Bitte, den Bau einer Kletterhalle im Gebiet Mühleholz in Vaduz finanziell zu unterstützen.

Begründet wird das Gesuch damit, dass der LAV die notwendigen Eigenmittel in Höhe von CHF 1'251'000 nicht selbst aufbringen kann und auf Beiträge Dritter angewiesen ist. Obwohl im Schreiben kein konkretes Budget angegeben wird, ist davon auszugehen, dass es sich bei der Kletterhalle in Vaduz um ein Investitionsvolumen von rund CHF 6.25 Mio. handelt und der LAV rund einen Fünftel bzw. 20 % selbst aufbringen muss.

Der Landtag hat im Oktober 2022 das ursprüngliche Kletterhallen-Projekt beim Standort Rietacker in Schaan einstimmig genehmigt. Aufgrund des Standortwechsels ins Mühleholz in Vaduz wird der Landtag vermutlich im Frühjahr 2024 nochmals darüber befinden, wobei davon ausgegangen werden kann, dass er wieder seine Zustimmung erteilen wird.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/323 vom 20. März 2018 hat der Plankner Gemeinderat das damalige Subventionsgesuch des LAV für den Bau einer Kletterhalle in Schaan mehrheitlich abgelehnt. Der wesentliche Grund für die Ablehnung war der Umstand, dass im Sportstättenkonzept des Landes die Finanzierung von Sportstätten nicht geregelt war. Der damals vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel wurde als nicht praktikabel angesehen, wären doch 13 zustimmende Beschlüsse (1 Land, 1 Verband und 11 Gemeinden) notwendig gewesen, um ein Projekt realisieren zu können. Mit einer Zustimmung zu diesem Projekt wäre ein Präzedenzfall geschaffen worden und auch für weitere Sportstättenprojekte hätte im Sinne der Gleichbehandlung der selbe Finanzierungsschlüssel angewendet werden müssen.

Darüber hinaus war der Gemeinderat der Meinung, dass bei einer Finanzierung einer Sportstätte von landesweiter Bedeutung das Land den überwiegenden Teil der Kosten zu tragen hat und die Nicht-Standortgemeinden nicht verpflichtet werden sollten, einen finanziellen Beitrag zu leisten. Der damals beantragte Subventionsbetrag der Gemeinde Planken hätte sich auf CHF 26'183.55 belaufen.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2022/322 vom 26. September 2022 beschloss der Gemeinderat, das Aktienkapital der Gemeinde Planken an den Bergbahnen Malbun (BBM) um mindestens 25 % des ursprünglichen Werts, d.h. mit einem Betrag von CHF 14'085.00 freiwillig aufzustocken. Vorausgegangen war die Aktienzeichnung aller liechtensteinischen Gemeinden an den Bergbahnen Malbun zur Erneuerung und den Ausbau der Infrastruktur der Bergbahnen im Malbun im Jahr 2003. Der damalige Anteil der Gemeinden belief sich auf CHF 6.5 Mio. und wurde mittels des Einwohnerschlüssels auf die Gemeinden verteilt, sodass die Gemeinde Planken seither über 28'170 Aktien der BBM verfügt. Es wurde den Gemeinden bei der letztjährigen Aktienkapitalerhöhung freigestellt, sich wiederum zu beteiligen oder das verbleibende Aktienkapital zurückzugeben.

Der Plankner Gemeinderat beschloss mehrheitlich, sich an der Aktienkapitalerhöhung der BBM nach dem Einwohnerschlüssel zu beteiligen und schuf damit einen gemeindeeigenen Präzedenzfall. Aufgrund dieses Beschlusses sind im Rahmen der Gleichbehandlung von Mitfinanzierungen von Sportstätten von landesweiter Bedeutung alle Gesuche entsprechend gleich zu behandeln und es ist ein finanzieller Beitrag mittels Einwohnerschlüssel zu sprechen.

Ausgehend von den fehlenden Mitteln des LAV für den Bau der Kletterhalle in Vaduz in Höhe von CHF 1'251'000 und ausgehend von einem aktuellen Einwohneranteil der Gemeinde Planken von rund 1.2 % an der liechtensteinischen Bevölkerung wird vorgeschlagen, einen Unterstützungsbeitrag der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 15'000.00 zu genehmigen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Bau einer Kletterhalle von landesweiter Bedeutung in Vaduz mit einem Beitrag von CHF 15'000.00 zu unterstützen und den Betrag in den Voranschlag 2025 aufzunehmen.

2023/44 Verwendung Plankner Gemeindewappen durch Makerspace e.V.

Sachverhalt Makerspace e.V., ein Mitglied bei SDG Liechtenstein, plant ein Projekt mit Jugendlichen und Schülern zu erarbeiten, welches die Nachhaltigkeit in den Vordergrund stellt. Sie benutzen für solche Arbeiten ausschliesslich Restholz von Schreinereien, Reststücke aus Leder von Schneidereien, etc.

Ziel sei es, die Liechtensteiner Gemeindewappen in dieser Art herzustellen, an den kommenden Weihnachtsmärkten oder Jahrmärkten auszustellen und wenn möglich für einen kleinen Zustupf für den noch jungen Verein zu verkaufen. Eine abschliessende Angabe, was für Produkte in welcher Anzahl hergestellt werden sollen, ist noch offen.

Gemäss Art. 21 Abs. 3) des Gesetzes über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz, LGBl. 1982/58) erteilt der Gemeinderat die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens. Der Gemeinderat hat bei bisherigen vergleichbaren Anfragen stets seine Zustimmung erteilt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bewilligung zur Abbildung des Gemeindewappens auf den Produkten von Makerspace e.V. zu erteilen.

2023/45 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates

Sachverhalt Die Regierung beabsichtigt mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht zur nachhaltigen Ausrichtung der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) einerseits im Detail auf die heutige Ausgangslage, die Hintergründe und Herausforderungen einzugehen und andererseits aufzuzeigen, welche Massnahmen für eine zukunftsfähige Lösung für die Personalvorsorge der über 4'000 bei der SPL versicherten Personen zu ergreifen sind.

Die SPL startete nach der letzten Sanierung am 1. Juli 2014 mit einem Deckungsgrad von 93 %. Als Zielsetzung für ein nachhaltiges finanzielles Gleichgewicht wurde langfristig ein Deckungsgrad von höher als 115 % angestrebt. Im Rahmen der Schaffung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) wurde der technische Zinssatz auf 2.5 % festgelegt. Bereits im Bericht und Antrag Nr. 16/2013 wurde festgehalten, dass die Stiftung voraussichtlich auch im günstigen Fall über lange Frist zu wenig Wertschwankungsreserven bilden können, um über eine volle Risikofähigkeit zu verfügen.

Das wirtschaftliche Umfeld entwickelte sich aufgrund von verschiedenen Schocks nicht so, wie es für eine nachhaltige Entwicklung der SPL erforderlich gewesen wäre. Insbesondere die Zinssituation war nach 2014 historisch niedrig, bis 2022 waren die Leitzinsen in der Schweiz über einen langen Zeitraum sogar negativ. Als Folge des abrupt gesunkenen Zinsumfelds im Januar 2015 sah sich die SPL deshalb gezwungen, den technischen Zinssatz zweimal um 0.5 % zu senken. Die dadurch notwendige gewordene Verstärkung der Rentner-Vorsorgekapitalien im Umfang von rund CHF 66 Mio. ging zu Lasten des Deckungsgrades der SPL. Konkret bedeutete dies eine unerwünschte Umverteilung von den Mitteln der Aktivversicherten zu den Rentnern.

Damit war die unerwünschte Umverteilung von Aktivversicherten zu Rentnern kurz nach der Schaffung der "Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein" (SPL) erneut ein allgegenwärtiges Thema. Die Ursachen dieser Umverteilung liegen darin begründet, dass den garantierten Leistungsversprechen nicht beeinflussbare Anlageerträge mit einem über Jahren sinkenden Zinsniveau und eine nach wie vor steigende Lebenserwartung gegenüberstehen. Ist das Zinsversprechen gegenüber den Rentnern höher als die effektive Verzinsung, erfolgt systembedingt eine Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentnern.

Da die SPL einen vergleichsweise hohen Rentneranteil aufweist und über keine Wertschwankungsreserven verfügt, ist die Problematik der unerwünschten Umverteilung bei der SPL im Vergleich zum restlichen liechtensteinischen Pensionskassenumfeld deutlich grösser.

Der Stiftungsrat der SPL hat Massnahmen ergriffen, um der unerwünschten Umverteilung entgegenzuwirken. Insbesondere wurde beschlossen, als Folge der Senkung des technischen Zinssatzes von 2.5 % auf 1.5 %, eine Reduktion des Umwandlungssatzes von 5.425 % im Alter 64 schrittweise auf 4.5 % im Alter 65 im Jahre 2028 vorzunehmen. Aufgrund dieser Massnahmen reduziert sich das modellmässige Leistungsziel trotz Erhöhung des Rentenalters und Sparbeginn ab Alter 20 je nach Vorsorgeplan um 1.5 bis 2.6 Prozentpunkte auf 43.5 % bis 42.4 % des letzten versicherten Lohnes.

Per 31. Dezember 2021 konnte die SPL einen Deckungsgrad von 103.6 % ausweisen, was einer Verbesserung um 10.6 % gegenüber 2014 entspricht. Aufgrund der geopolitischen Lage und der angespannten Finanzmärkte hat sich die finanzielle Lage der SPL im Laufe des Jahres 2022 jedoch massiv verschlechtert. So lag der Deckungsgrad per Ende 2022 bei 90 %. Das verwaltete Vermögen lag zu diesem Zeitpunkt bei CHF 1'176 Mio. Direkt betroffen von der aktuellen und zukünftigen Entwicklung der SPL sind neben der gesamten Landesverwaltung und den Schulen rund 25 angeschlossene Betriebe mit insgesamt 3'361 Aktivversicherten und 1'166 Rentnern.

Die aktuell tendenziell steigenden Zinsen sind für eine Pensionskasse zwar grundsätzlich positiv zu werten, jedoch kommt dieser Effekt nur langfristig zum Tragen. Negative Renditen wirken sich hingegen sofort auf den Deckungsgrad aus. Verschiedene, seit dem Jahre 2014 getroffene Massnahmen, haben sich negativ auf das Vorsorgeniveau der Versicherten ausgewirkt. Aus diesen Gründen hat die Regierung in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat der SPL sowie den beigezogenen Pensionskassenexperten verschiedene Massnahmen geprüft, um die betriebliche Vorsorge des Staates zukunftsfähig auszugestalten und der Umverteilung entgegenzuwirken. Dabei standen folgende Ziele im Mittelpunkt:

- Weitgehende Eliminierung der heute bestehenden unerwünschten Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentnern
- Ausgleich eines Teils der unerwünschten Umverteilung der letzten Jahre
- Ausreichende Finanzierung der Kasse im Hinblick auf die langfristig zu erwartenden Zinsen
- Sicherstellung des Vorsorgeniveaus.

Mit Bericht und Antrag 2023/20 wurden dem Hohen Landtag verschiedene Varianten für die zukünftige Ausgestaltung der SPL aufgezeigt. Der Landtag behandelte diesen Bericht in seiner Sitzung vom April 2023. Nach einer eingehenden Diskussion folgte der Landtag grossmehrheitlich den Vorschlägen der Regierung und beauftragte diese, einen Vernehmlassungsbericht auszuarbeiten, wie die vorgeschlagene Variante 1 der Regierung im Detail umgesetzt werden soll.

Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht werden die notwendigen Massnahmen aufgezeigt, welche dazu beitragen:

- Die in der Vergangenheit aufgetretenen unerwünschten Umverteilungen finanziell auszugleichen
- unerwünschte Umverteilungen in Zukunft zu minimieren
- die SPL so zu finanzieren, dass sie in Zukunft auch in schwierigen Marktphasen und bei sonstigen Herausforderungen über die notwendigen Reserven verfügt, um diese aus eigener Kraft meistern zu können.

Konkret schlägt die Regierung einerseits vor, eine geschlossene Rentnerkasse für Renten, die vor dem 30. Juni 2014 eingegangen sind, zu schaffen. Andererseits sollen die Renten, die nach dem 30. Juni 2014 erfolgt sind, ausfinanziert werden. Des Weiteren schlägt die Regierung vor, die Möglichkeit der Ausrichtung einer variablen Rente gesetzlich vorzusehen, die bestehenden Darlehen in Eigenkapital umzuwandeln und die Sparbeiträge zu erhöhen.

Die Gemeinde Planken ist am 30. Juni 2014 aus der damaligen PVS ausgetreten und versicherte ihre Mitarbeitenden hinsichtlich der betrieblichen Vorsorge ab 1. Juli 2014 bei der Stiftung Sozialfonds, Pensionskasse in Liechtenstein, Eschen. Nachdem die Gemeinden nach wie vor die Hälfte der Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenlöhne zu entrichten haben, betrifft die Ausfinanzierung der SPL in Planken deshalb lediglich die Lehrpersonen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Eingangs bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) Stellung nehmen zu können. Ebenso möchten wir uns dafür bedanken, dass der Regierungschef anlässlich einer Sitzung vom 18. September 2023 eine Verlängerung der Vernehmlassungsfrist bis Mitte November mündlich in Aussicht gestellt hat, die dann per Mail vom 24. Oktober 2023 durch das Ministerium schriftlich bestätigt wurde.

Im Grundsatz begrüßen wir es, dass die seit längerem bestehende und sich abzeichnende Problematik im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge des Staates nunmehr einer Lösung zugeführt werden soll. Betreffend der grundsätzlichen Stossrichtung des Vernehmlassungsberichts äussern wir uns nicht, da die dargelegte Stossrichtung letztlich einem mehrheitlichen Auftrag des Landtags an die Regierung entspricht.

Die konkrete Umsetzung dieses Auftrags führt in der gegenständlichen Gesetzesvorlage dennoch zu für die Liechtensteiner Gemeinden weitreichenden Konsequenzen. Daher scheint es angezeigt, seitens der Gemeinden auf diese Punkte einzugehen. Wesentlicher Kritikpunkt ist, dass die Gemeinden im Bereich des Lehrpersonals einen substantiellen Beitrag an die Sanierung der staatlichen Personalvorsorge leisten sollen. Leider war das Ausmass dieser finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden zum Zeitpunkt der Publikation der Gesetzesvorlage noch nicht quantifizierbar. Mit Email vom 16. Oktober 2023 durch das Ministerium für Präsidiales und Finanzen liegen nun aber vorläufige Zahlen wie folgt vor:

Gemeinden	Anzahl Einw. 2013	Gemeindeanteile Ausfinanzierung (in CHF Tsd.)		
		Rentner PVS ¹	Rentner SPL ²	Total
Balzers	4'594	105	354	460
Triesen	4'989	115	385	499
Triesenberg	2'620	60	202	262
Vaduz	5'372	123	414	538
Schaan	5'925	136	457	593
Planken	420	10	32	42
Eschen	4'295	99	331	430
Mauren	4'141	95	319	414
Gamprin	1'649	38	127	165
Schellenberg	1'032	24	80	103
Ruggell	2'092	48	161	209
Total Gemeinden	37'129	852	2'863	3'715

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass die Gemeinden mit CHF 3'715'000.00 im Bereich des Lehrpersonals wesentlich zur Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge beitragen sollen. Dies wohlgermerkt ohne Berücksichtigung der ebenfalls in der Vorlage enthaltenen Umwandlung der Darlehen der Gemeinden in Eigenkapital – auch dieser Schritt bedeutet indirekt eine substantielle Beteiligung der Gemeinden an der Gesamtlösung.

Dies geschieht wohl vor dem Hintergrund, dass sich die Gesetzesvorlage am Finanzierungsschlüssel des Schulgesetzes (SchulG) nach Art. 131b orientiert, demgemäss die Gemeinden einen Beitrag von 50 % an die Besoldungsaufwendungen für das Schulpersonal nach Art. 90 bis 93 des Schulgesetzes sowie weitere ausgewählte Bedienstete zu leisten haben.

Wir sehen es kritisch, dass die Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge nun indirekt unter diese Besoldungsaufwendungen subsumiert wird. Stattdessen vertreten wir die Auffassung, dass diese Ausfinanzierung grundsätzlich alleinige Aufgabe des Arbeitgeber Land Liechtenstein wäre. Schliesslich erscheint es uns schwierig, dass den Gemeinden hinsichtlich des Schulpersonals mittels Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge implizit ein arbeitgeberähnlicher Status zugeschrieben wird. Die Gemeinden sind nicht Arbeitgeber des Schulpersonals und es erscheint daher systemfremd, dass die Gemeinden dennoch die Pensionskasse des Schulpersonals ausfinanzieren sollen.

Wenn den Gemeinden in dieser Thematik hinsichtlich der Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge plötzlich ein arbeitgeberähnlicher Status zugeschrieben wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dereinst auch in anderen Fragestellungen hinsichtlich Schulpersonal die Gemeinden in eine arbeitgeberähnliche Rolle kommen könnten.

Daher regen wir an, dass die Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge im Bereich des Schulpersonals einzig und alleine durch den rechtlichen Arbeitgeber erfolgen sollte. Überdies möchten wir anmerken, dass dieser Sachverhalt neuerlich darlegt, dass gemischte Verantwortlichkeiten, wie sie in verschiedenen Fragestellungen aus der letzten Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden als offene Restanzen verblieben sind, abschliessend zu bereinigen sind. Nur so könnte längerfristig sichergestellt werden, dass die jeweilige Körperschaft für die Konsequenzen aufkommen muss, welche ihre Entscheidungen verursachen. Dass die heutige Situation in manchen dieser Bereiche unglücklich ist, macht die Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge für das Schulpersonal deutlich: Die volle Entscheidungskompetenz liegt beim Land, die Gemeinden aber müssen hälftig für die Auswirkungen dieser Entscheidungen aufkommen.

Wie schon bei anderer Gelegenheit möchten wir daher anregen, dass sich Land und Gemeinden zusammentun, um längerfristig die noch verbliebenen Mischverantwortlichkeiten der bestehenden finanziellen Verflechtungen zwischen Land und Gemeinden zu bereinigen. Die Gemeinden jedenfalls stehen für die Initiierung eines entsprechenden Prozesses gerne zur Verfügung.

Neben diesen allgemeinen respektive grundsätzlichen Anregungen zur Gesetzesvorlage möchten wir abschliessend noch auf einige technische Punkte eingehen:

- Wie im Bericht (Seite 28) erwähnt, wird der aktuelle technische Zinssatz (TZ) von 1.5 % im aktuellen Zinsumfeld als angemessen betrachtet. Deshalb kann nicht nachvollzogen werden, wieso eine Ausfinanzierung mit einem TZ von 1 % berechnet wird. Dass mit der Ausfinanzierung der Neurentner Wertschwankungsreserven gebildet werden, kann nicht unterstützt werden.
- Bei derzeit 16 Vorsorgeeinrichtungen (Stand 16. Dezember 2022, FMA) in Liechtenstein liegen demnach 7 bis 8 Einrichtungen unter dem Median von 105.1 % Deckungsgrad. Seite 62 des Vernehmlassungsberichts zeigt auf, dass zwei Vorsorgeeinrichtungen (LLB Vorsorgestiftung, BEVO Vorsorgestiftung) unter 100 % und die Stiftung Sozialfonds leicht unter 105 % liegen. Daher ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass die Ausfinanzierung der SPL auf über 100 % angesetzt wird.

Abschliessend möchten wir uns für die Kenntnisnahme unserer Überlegungen bedanken und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

2023/46 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Landes-Mobilitätsmanagementgesetzes

Sachverhalt Das Mobilitätskonzept 2030 der Regierung wurde im Mai 2020 vom Landtag mit Bericht und Antrag Nr. 32/2020 zur Kenntnis genommen. Im Massnahmenpaket «Effizienzsteigerungen» enthält das Mobilitätskonzept diverse Massnahmen zur effizienteren Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturkapazitäten. Eine Massnahme stellt ein betriebliches Mobilitätsmanagement (BMM) dar. Dieses schafft Anreize, um den Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuss oder mit dem Fahrrad zu absolvieren und kann so einen Beitrag zur gewünschten Effizienzsteigerung leisten.

Die Liechtensteinische Landesverwaltung (LLV) kennt seit rund 15 Jahren ein BMM-System. Dazu wurde im Jahr 2007 das Gesetz über das Mobilitätsmanagement des Landes (LMMG), sowie die Verordnung über das Mobilitätsmanagement des Landes (LMMV) geschaffen. In der Folge trat das BMM der LLV am 1. Januar 2008 in Kraft. Dieses Gesetz gilt im Grundsatz für die Mitarbeitenden der LLV samt Gerichten und die Mitarbeitenden der weiterführenden Schulen.

Das BMM der LLV zeichnet sich im Wesentlichen durch ein Bonus-Malus-System aus. Mitarbeitende, die einen Parkplatz in Anspruch nehmen, müssen für diese Nutzung eine Parkplatzgebühr bezahlen, während Mitarbeitende, die auf einen Parkplatz verzichten, einen finanziellen Beitrag bzw. einen Bonus erhalten.

Im Zeitraum von 2008 bis heute wurde das BMM der LLV nur geringfügig verändert. Die erwähnten Parkplatzgebühren, welche ein zentrales Element des BMM bilden, blieben weitgehend unverändert. Da die Auswertungen der Fachstelle BMM der LLV indizieren, dass die Höhe der Parkplatzabgabe in Kombination mit einem entsprechenden Bonus einen Einfluss auf die Verkehrsmittelwahl für den Arbeitsweg hat und die Parkplatzgebühren seit Einführung unverändert sind, will die Regierung mit gegenständlicher Vorlage die Minimalgebühr für einen Parkplatz von CHF 1.50 auf CHF 2.00 CHF pro Tag erhöhen. Zeitgleich mit einer entsprechenden Anpassung soll auch die Bonuszahlung erhöht werden.

Aufgrund der Erfahrungen der Landesverwaltung in den letzten 15 Jahren und dem Informationsaustausch mit anderen Institutionen und Organisationen sieht die Regierung mit dieser Vorlage neu auch die Möglichkeit vor, dass die Höhe der Parkplatzgebühr neu von der Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsplatz abhängig gemacht werden kann.

Die Massnahme 2.04 des Mobilitätskonzepts 2030 sieht zudem vor, die Verpflichtung der Einführung eines BMM bei den öffentlichen Unternehmen zu überprüfen. Die Regierung hat diese Prüfung vorgenommen und schlägt vor, öffentliche Unternehmen gemäss Art. 2 ÖUSG³ zur Einführung eines BMM zu verpflichten. Konkret wird vorgesehen, dass die öffentlichen Unternehmen a) eine Parkplatzgebühr erheben, die mindestens so hoch ist wie die von der LLV erhobene Parkplatzgebühr, und dass b) die damit generierten Einnahmen für Massnahmen im Zusammenhang mit der arbeitsbezogenen Mobilität der Mitarbeitenden – insbesondere zur Förderung des Fuss- und Radverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs – eingesetzt werden.

Aufgrund des Verzichts auf weitergehende Vorgaben steht es öffentlichen Unternehmen weitgehend frei, passende Lösungen in Sachen Verwendung der generierten Erträge umzusetzen. Einnahmen können beispielsweise als Barauszahlung zur Finanzierung von ÖV-Abonnements der Mitarbeitenden oder für den Einbau von Duschen zur Optimierung der Infrastruktur verwendet werden. Des Weiteren sieht die vorliegende Vorlage vor, dass der Hohe Landtag analog den Mitarbeitenden der LLV zur Entrichtung von Parkplatzgebühren verpflichtet werden soll.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

 